

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 23. Sitzung (18.11.1869)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. November 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Gesetzesvorlage, die Ansprüche auf Ruhegehälter der nicht in die Kategorie der Staatsdiener-
gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Noder**.

Das Fortschreiten auf dem Gebiete des Kriegswesens hat in der Verwaltung des Militärs und demgemäß auch in der Stellung der Militärbeamten, namentlich was den niederen Theil derselben anbelangt, eine vollständige Umgestaltung hervorgerufen.

Die Gesetze, welche heute noch in Geltung und berufen sind, die Ruhegehälter der Angehörigen der Militärverwaltung zu bestimmen und zu ordnen, datiren aus den Jahren 1831 und 1837.

Es genügten diese beiden Gesetze für jene Zeit durchaus, da nach den damaligen Einrichtungen die Militärverwaltung nur zwischen Militärbeamten mit Offiziers-Rang, und Militärdienern im Range der Unteroffiziere und Gemeinen unterschied, somit alle Militärpersonen in sich faßten.

Die Einrichtungen in unserem Militärwesen, welche seitdem vorgenommen worden sind, insbesondere aber die inzwischen in's Leben getretene neue Organisation unseres Heereskörpers, haben die Sachlage wesentlich geändert, und wir sehen heute eine Reihe von Militärangestellten, welchen die Wohlthat der jetzigen Ruhegehaltsgesetze nicht zu gut kommen.

Die Großh. Kriegsbehörde theilt die Angehörigen ihrer Verwaltung in 3 Kategorien, und zwar:

1. in Personen des Soldatenstandes, wohin sie die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine zählt;
2. in obere und untere Militärbeamte, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, und unter denen sie jene gemeint wissen will, welche als obere Militärs, wenn auch ohne militärischen Rang, als Auditeurs, Intendanturbeamten, Militärgeistliche u. fungiren, — dann einen Theil der Sekretäre, Sekretariats- und Registratur-Assistenten in sich begreift, welche, ohne Staatsdiener-Eigenschaft zu besitzen, doch hieher gezählt werden. Dazu rechnet sie

ferner die sog. untern Militärbeamten, welche, ohne Unteroffiziers-Rang zu besitzen, den niedern Dienern der Civilverwaltung entsprechen, ihrer Stellung und den frühern Dienstvorschriften nach, den Unteroffizieren gleich gestellt sind;

3. in Civilbeamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den Militärpersonen gehören, auch durchweg der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Dahin rechnet sie die Verwaltungsbeamten der Oekonomie-Abtheilung, sowie die Kanzleibeamten des Kriegsministeriums, Registratoren, Beamte der Proviant-, Garnisons- und Lazarethverwaltung und dergl.

In Folge der schon bestehenden Gesetze vom Dezember 1831 und August 1837, finden die Ansprüche der Offiziere, sowie der höhern Militär- und Civilbeamten auf Pensionen, oder je nach ihrer Stellung auf Ruhegehälter ihre Erledigung. Es erübrigt daher noch, auch den Ansprüchen derjenigen Angestellten der Militärverwaltung gerecht zu werden, welche in keine dieser beiden Klassen gehören, und auf welche die eben angeführten Gesetze deshalb nicht paßen. Wir finden dieselben vorzugsweise in der Klasse der niedern Civildiener der genannten Verwaltung, und erscheint uns die Regelung ihrer Ansprüche auf Ruhegehälter durch Erlassen eines Gesetzes um so mehr geboten, als für die Angestellten der Civilministerien bereits ein solches besteht, und wir keine Veranlassung haben, die Angestellten der Militärverwaltung ungünstiger als jene der Civilverwaltung zu behandeln.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, haben wir zu bemerken:

ad 1

macht Ihre Kommission die Bemerkung, daß der Inhalt desselben nur auf diejenigen Angestellten Anwendung finde, welche Gehälter beziehen, nicht aber auf jene, welche auf Löhnung angestellt sind.

Den übrigen Artikeln, von 2 bis 9, können wir unsere Zustimmung um so mehr geben, als sie sich genau an das Gesetz über die Angestellten der Civilverwaltung vom 28. August 1835 anschließen, und nur da Abweichungen enthalten, wo das militärische Bedürfniß es erforderlich scheinen ließ.

Ihre Kommission hat deshalb den einstimmigen Beschluß gefaßt, das vorliegende Gesetz unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. November 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Gesetzesvorlage die Ruhegehälter der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Noder**.

Die Großherzogl. Regierung hat dem hohen Hause einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher zum Zweck hat, den wieder verwendeten, früher pensionirten Offizieren des badischen Armeecorps einen höheren Ruhegehalt zu sichern, als den, welchen sie bei ihrer Pensionirung anzusprechen das Recht hatten.

Der betreffende Entwurf besteht aus zwei Artikeln von denen der erste will, daß wenn einem pensionirten Offizier, ohne gleichzeitige Reaktivirung die Stelle eines Kommandanten, Landwehrbezirks-Kommandeurs, Kommandeurs der Strafabtheilung, Platzmajors, Landwehrbezirksadjutanten, oder eine ähnliche Stelle übertragen wird, welche dessen volle Dienstthätigkeit in Anspruch nimmt, derselbe das Recht auf Erhöhung seiner Pension erwirkt.

Der zweite Artikel besagt, daß die Pension des Betreffenden, bei seinem Dienstaustritt der Art erhöht werden soll, daß die Zeit während welcher er die Stelle bekleidet, zu seiner Activdienstzeit gerechnet, und die Pension auf den Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Ruhegehälter der Offiziere und Kriegsbeamten nach seiner Gesamtdienstzeit bemessen werden soll.

Die Wohlthat des gegenwärtigen Gesetzes wird bei seiner Ausführung 19 Offizieren zu gut kommen, wovon 15 bei der Landwehr, einer als Stadtkommandant, einer als solcher bei der Strafabtheilung, und die übrigen zwei als Platzmajore verwendet werden.

Von den genannten 19 Offizieren hat nur einer unter 10 Dienstjahren, von 10 bis 20 Dienstjahren gibt es deren 4, von 20 bis 30 Dienstjahren sind 8 vorhanden, und mit einer Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zählen wir deren sechs. Einer der Betreffenden ist mit 39 Jahren pensionirt, so daß beim Eintreten dieses Gesetzes, derselbe, wenn heute seine Pensionirung erfolgt, zu dem ihm höchst möglichen Ruhegehalt gelangt.

Zu bemerken ist noch, daß der jährliche Funktionsgehalt, welcher von den pensionirten und wiederverwendeten Offizieren bezogen wird, durchschnittlich 500 fl. beträgt. — Es sind nur 4 (Adjutanten) die darunter beziehen und nur einer ist darüber, und zwar mit 600 fl. berücksichtigt.

Wenn wir die Befürchtung der Großherzogl. Regierung, daß ohne Aussicht auf das gesetzliche Anwachsen ihrer Pension befähigte Offiziere zu der Annahme solcher Stellen sich nicht bereit finden werden, auch nicht zu theilen vermögen, wenn wir vielmehr dafür halten, daß es bei der großen Anzahl von Zuruhesetzungen, welche bei dem Großherzogl. Militär stets vorgenommen werden, an Aspiranten für solche Stellen niemals fehlen wird, so müssen wir doch anerkennen, daß der Dienst der Landwehroffiziere von Wichtigkeit und von solchem Umfange ist, daß denselben, die ihnen hiemit zu Theil werdende Berücksichtigung wohl zuerkannt werden darf.

Da durch gegenwärtiges Gesetz der Militärpensionsetat sich jährlich nur um eine sehr geringe Summe erhöhen wird, erscheint Ihrer Kommission die pekuniäre Bedeutung desselben überdies nur wenig erheblich, so daß sie zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen dasselbe zur Annahme zu empfehlen.

Die Kommission der Abgeordneten für den Landwehrdienst
Erhalten
von dem Abgeordneten Weber.

Die Großherzogl. Regierung hat dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher zum Zweck hat, die Militärpensionen für die Landwehroffiziere zu erhöhen. Dieser Entwurf enthält die Bestimmungen, welche die Kommission der Abgeordneten für den Landwehrdienst zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen dasselbe zur Annahme zu empfehlen.